

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 140 - 140

Streitwerth der positiven Feststellungsklage. Deckt er sich mit dem Werthe der Forderung selbst? Oder ist er nach richterlichem Ermessen gemäß § 3 C.P.O.

festzustellen?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 10.

Streitwerth der positiven Feststellungsklage. Deckt er sich mit dem Werthe der Forderung selbst? oder ist er nach richterlichem Ermessen gemäß § 3 C.P.O. festzustellen?

Beschuß.

J. S. des früheren Gutsverwalters J. in Breslau, Klägers,
wider

den Fideikommiß- und Rittergutsbesitzer Fr. von B., Beflagten,
hat das R.G., VI. Civils., in der Sitzung vom 3. Januar 1901
auf die Beschwerde der Rechtsanwälte S. und M., beide zu
Breslau gegen den Beschluß des preuß. Oberlandesgerichts zu
Breslau vom 26. November 1900 beschlossen:

Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. (VI. B.
239/1900.)

Gründe:

Der Beflagte ist in der ersten Instanz verurtheilt, 1. dem Kläger an rückständigem Gehalt u. s. w. 6638 M. 10 Pf. nebst näher bestimmten Zinsen zu zahlen, 2. anzuerkennen, daß die Entlassung des Klägers zu Unrecht erfolgt und Beflagter daher verpflichtet sei, den Kläger zu entschädigen. Die Berufung des Beflagten hat beides angefochten, bei der Feststellung des Werthes des Streitgegenstandes hat daher das Oberlandesgericht beide Ansprüche berücksichtigt. Die Beschwerde der Prozeßbevollmächtigten richtet sich gegen die Schätzung des Werthes des Feststellungsanspruchs. Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts, daß er zu 3000 M. anzunehmen sei, wird geltend gemacht, der Kläger verlange für die 7 Jahre, während welcher sein Dienstvertrag mit dem Beflagten noch bestanden habe, das gleiche Gehalt wie für die früheren Jahre, es müßten also die Gehaltsbeträge für diese 7 Jahre zusammengerechnet werden; dann ergebe sich, unter Hinzurechnung der 6638 M. 10 Pf. ein Streitwerth von 30—32000 oder 32—34000 M. Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet.

Der II. Civils. des R.G. hat allerdings in den, im angefochtenen Beschluß angeführten Entscheidungen — Jur. Wochenschr. 1885 S. 193 Nr. 2 und 1892 S. 11 Nr. 1, erstere identisch mit der in Gruchot's Beitr. Bd. 29 S. 1047 abgedruckten — für die damals vorliegenden Fälle angenommen, daß der Streitwerth der erhobenen positiven Feststellungsklage mit dem Werthe der Forderung selbst sich decke. Aber die Fassung der Gründe ergiebt zur Genüge, daß da-